

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Tierseuchengesetz und das Tierarzneimittelkontrollgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2002 wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ab 1. 1. 2004 sind nach Möglichkeit solche freiberuflichen Tierärzte zu bestellen, welche nachweislich mindestens einmal im vergangenen Kalenderjahr an einer Schulung gemäß Abs. 5 teilgenommen haben.“

2. Nach § 2a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Landeshauptmann hat mindestens einmal jährlich Schulungen für Amtstierärzte und praktische Tierärzte im Bereich Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur Vermittlung der nationalen Krisenpläne, zu organisieren und durchzuführen. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann nach den veterinarpolizeilichen Erfordernissen zur Sicherung einer einheitlichen Ausbildung durch Verordnung Vorschriften über den Mindestumfang und -inhalt dieser Schulungen sowie über die Kontrolle der Teilnahme erlassen.“

3. § 4b Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Im Eisenbahnverkehr hat die Eisenbahn gemäß § 71 Abs. 6 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG), BGBl. Nr. 180/1988, in der jeweils geltenden Fassung, die vorgeschriebenen Grenzkontrollgebühren an der Grenzeintrittsstelle der Sendung anzulasten und an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

(4) Für andere als in Abs. 3 genannte Sendungen hat der Anmelder (Abs. 2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt, das der veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle örtlich zugeordnet ist, zu erlegen; erst dann darf die Sendung von der Zollstelle überlassen werden. Wird die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzübergang erlegt, so darf abweichend davon die Sendung auch dann von der Zollstelle überlassen werden, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex), ABl. Nr. L 302/1992 vom 19. 10. 1992, bewilligt ist. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und zugunsten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu verrechnen.“

4 Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Österreich erforderlich ist, folgende Maßnahmen sowie deren Art und Umfang durch Verordnung anzuordnen:

1. veterinarbehördliche Kontrollen von Tierhaltungsbetrieben, Schlachtbetrieben und sonstigen Betrieben und Einrichtungen gemäß Abs. 1;
2. Meldepflichten und die erforderlichen Begleitdokumente beim innerstaatlichen Verbringen von Tieren;
3. Hygiene-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen des Betriebes und bei der Verbringung von Tieren.

Hiebei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft, auf die Art der abzuwendenden Gefahr, auf die topographischen Verhältnisse, auf die verkehrsmäßigen Gegebenheiten, auf die Dichte und Art der Tierpopulation und auf die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union (EU) Bedacht zu nehmen.“

5. § 13 samt Überschrift lautet:

„Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Seuchenfall“

§ 13. Bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche ist vom Landeshauptmann auf die für die jeweilige Seuche empfänglichen Tierarten § 1 Abs. 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBI. Nr. 522/1982, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

6. § 15a lautet:

„§ 15a. (1) Küchenabfälle oder Speisereste, die von internationalen Transportmitteln, wie Schiffen, Speisewagen oder Flugzeugen, stammen, dürfen an Tiere nicht verfüttert werden.

(2) Die Verfütterung von Küchenabfällen, Speiseresten und tierischen Proteinen an Nutz- und Wildtiere ist verboten.

(3) Wenn und soweit dies nach den Bestimmungen der EU zulässig ist, hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu verfügen, dass Küchenabfälle und Speisereste, die nicht nach Abs. 1 zu entsorgen sind, unter bestimmten Bedingungen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gesammelt und an Schweine verfüttert werden dürfen.“

7. § 20 Abs 1 lit. c lautet:

„c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche oder gegebenenfalls das Gebot unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich der Haltung zu setzen, die einen Kontakt zu anderen Tieren der für die jeweilige Seuche empfänglichen Arten ausschließen;“

8. § 24 Abs 4 lit. c lautet:

„c) die Anordnung unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich der Haltung zu setzen, die einen Kontakt zu anderen Tieren der für die jeweilige Seuche empfänglichen Arten ausschließen;“

9. Dem § 51 wird folgender Abs 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Werttarif für den Verkehrswert von Wiederkäuern und Einhufern festlegen. Die Wertermittlung nach dem Tarif tritt diesfalls an die Stelle der Wertermittlung durch eine Schätzungskommission gemäß Abs. 2 und 3.“

10. Dem § 77 werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) § 2a Abs. 1 und 5, § 4b Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 3, § 13, § 15a, § 20 Abs. 1 lit. c, § 24 Abs. 4 lit. c und § 51 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx treten mit dem ersten Tag des dritten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(7) Mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxxx wird die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 (ABl. Nr. L 316 vom 1. 12. 2001) sowie die Richtlinie des Rates Nr. 97/78 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1998), in österreichisches Recht umgesetzt.

(8) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx geltenden Bescheide nach § 15a Abs. 2 Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 66/1998 treten gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx außer Kraft.

(9) Kundmachungen nach § 15a Abs. 3 können bereits vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx erlassen werden, treten jedoch frhestens mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Arzneimittelsicherheit, des Konsumentenschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch Verordnung festzulegen, welche Tierarzneimittel vom Tierarzt im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 2 oder des § 12 oder des § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes den Tierhaltern überlassen werden dürfen. Hierbei können auch nähere Bestimmungen über die Anwendung der Tierarzneimittel festgelegt werden.“

2. Nach § 7 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die gemäß Abs. 2 mit Verordnung zu erlassenden Vorgaben für Tiergesundheitsdienste können insbesondere Folgendes beinhalten:

1. Angaben, Bedingungen, Auflagen und sonstige Einschränkungen, die im Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes festzulegen sind;
2. die organisatorischen Anforderungen an den Tiergesundheitsdienst, zum Beispiel hinsichtlich der einzurichtenden Organisationsform, der Organe und deren Befugnisse;
3. Aufgaben des Tiergesundheitsdienstes und Bestimmungen über dessen Betrieb, beispielsweise betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung und Gebühren, die der Tiergesundheitsdienst von den Teilnehmern für erbrachte Leistungen zu fordern berechtigt ist;
4. die Pflichten des Tiergesundheitsdienstes sowie die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Tierhalter und Tierärzte, insbesondere auch Regelungen über die fachliche Weiterbildung und Eigenkontrollen der Betriebsführung sowie Maßnahmen, die der Tiergesundheitsdienst bei Feststellung von Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften zu treffen hat.

(2b) Die gemäß Abs. 2 mit Verordnung zu erlassenden Vorgaben für Tiergesundheitsdienste sind nach dem jeweiligen Stand der veterinär- und humanmedizinischen Wissenschaften

1. gemäß den Anforderungen zur Gewährleistung einer möglichst hohen Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft und zur Erzielung eines bestmöglichen Verbraucherschutzes,
2. entsprechend den Erfordernissen zur Erhaltung der Gesundheit der für die Lebensmittelherstellung bestimmten Tiere,
3. unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und der haltungsbedingten Beeinträchtigungen bei der tierischen Erzeugung und
4. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweils einzubehandelnden Tierarten sowie der jeweiligen Betriebsstruktur in Österreich

festzulegen.“

3. Dem § 15 wird folgender Abs. 2 angefügt, und der bisherige Text des § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“:

„(2) § 7 Abs. 1, 2a und 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx treten mit dem ersten Tag des dritten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Mit der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest werden die derzeitigen Bestimmungen der EU über die Bekämpfung dieser Tierseuche kodifiziert und geändert. Das Tierseuchengesetz (TSG) ist nun den geänderten Vorschriften der neuen Richtlinie anzupassen. Außerdem geben Sperr- bzw. Schutzmaßnahmen im Seuchenfall derzeit wenig Möglichkeiten bei neuen Haltungsformen von Tieren zielführend vorzugehen; und der Barerlag grenztierärztlicher Gebühren in jedem Fall entspricht nicht mehr den modernen Erfordernissen der Wirtschaft.

Im Tierarzneimittelkontrollgesetz fehlt eine ausreichende gesetzliche Verankerung der Tiergesundheitsdienste.

Ziele:

Anpassung des TSG an die geänderten Vorschriften der EU-Richtlinie 2001/89/EG;
 Einführung weiterer Maßnahmen und Kontrollen im Seuchenfall und bei Seuchengefahr;
 Vereinfachung der Errichtung der grenztierärztlichen Gebühren und der Entschädigungsverfahren;
 flexible Gestaltung der Liste jener Tierarzneimittel, die dem Tierhalter überlassen werden dürfen;
 verfassungsrechtliche Absicherung der Tiergesundheitsdienste im Tierarzneimittelkontrollgesetz.

Inhalt:

Vorschreibung von regelmäßigen Übungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung für Amtstierärzte und praktische Tierärzte.

Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung der grenztierärztlichen Gebühren und der Erlassung eines Werttarifes für die Entschädigung von Wiederkäuern und Einhufern.

Schaffung einer Verordnungsermächtigung für Veterinärregelungen betreffend Betriebskontrollen und innerstaatliche Tierverbringungen.

Neuregelung von bestehenden Verfütterungsverboten.

Bestimmungen über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Seuchenfall.

Ergänzung der bei Seuchenausbruch zu setzenden Maßnahmen.

Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine flexible Gestaltung der Liste gemäß § 7 Abs. 1 TAKG.

Festlegung näherer Determinanten für eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Tiergesundheitsdienste im Tierarzneimittelkontrollgesetz.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

§ 2a Abs. 5 TSG wird für den Bund mit jährlichen Kosten von ca. 10 300,-- €, für die Länder mit jeweils jährlichen Kosten von ca. € 11.300,-- für die Durchführung der Schulungsprogramme und für die Gemeinden mit keinen Kosten verbunden sein. Zusätzliches Personal bei Gebietskörperschaften wird nicht erforderlich sein.

Der Verwaltungsaufwand für die Entschädigung von Wiederkäuern und Einhufern kann durch Erlassung eines Werttarifes gemäß § 51 Abs. 4 TSG verringert werden. Das diesbezügliche Einsparungspotential ist aber wegen stark schwankender Entschädigungszahlen im Voraus nicht quantifizierbar.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest sowie der Umsetzung des Artikel 7 der Richtlinie des Rates Nr. 97/78 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1998) hinsichtlich § 4b Abs. 3 und 4 betreffend Eisenbahnverkehr.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest wurden die Bestimmungen der EU über die Bekämpfung der Klassischen Schweinepest neu kodifiziert und geändert, um den jüngsten Erkenntnissen und Erfahrungen bei der Seuchentilgung Rechnung zu tragen. Die bisher gültige Richtlinie 80/217/EWG des Rates, in der geltenden Fassung, ist auf Gesetzesebene durch das Tierseuchengesetz in nationales Recht umgesetzt. Dieses Gesetz ist nun den geänderten Vorschriften der neuen Richtlinie 2001/89/EG anzupassen.

Im Wesentlichen sind folgende neue Bestimmungen vorgesehen:

Vorschreibung von regelmäßigen Übungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung für Amtstierärzte und praktische Tierärzte; Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung der grenztierärztlichen Gebühren und der Erlassung eines Werttarifes für die Entschädigung von Wiederkäuern und Eiherfern; Schaffung einer Verordnungsermächtigung für Veterinärregelungen betreffend Betriebskontrollen und innerstaatliche Tierverbringungen; Neuregelung von bestehenden Verfütterungsverboten; Bestimmungen über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Seuchenfall; Ergänzung der bei Seuchenausbruch zu setzenden Maßnahmen (dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bisher – bedingt durch neue Haltungsformen von Tieren in und außerhalb von Landwirtschaft – keine Möglichkeit bestand, die Aufstellung oder Errichtung sicherer Zäune bei Freilandhaltung anzuordnen).

Darüber hinaus werden in das Tierarzneimittelkontrollgesetz nähere Determinanten für Verordnungen zur Regelung der Tiergesundheitsdienste eingefügt, und es wird eine rechtliche Grundlage für eine flexiblere Gestaltung der Liste gemäß § 7 Abs. 1 TAKG geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Außer im Bereich der Schulungsprogramme (§ 2a) werden den Gebietskörperschaften durch diese Gesetzesänderungen keine Mehrkosten entstehen.

Für die mindestens einmal jährlich pro Bundesland zu organisierenden und abzuhalten Übungen zur Seuchenbekämpfung (§ 2a) werden die finanziellen Auswirkungen wie folgt ermittelt:

1. Bund

Teilnahme eines Mitarbeiters A der Abteilung für Tierseuchenbekämpfung im Ministerium an den stattfindenden Übungen sowie allfällige Mithilfe bei der Evaluierung der Übungen:

Personalkosten für durchschnittlich 15 Arbeitstage/Jahr:	8.766,32 €,	Kosten
für durchschnittlich fünf Inlandsdienstreisen pro Jahr à 3 Tage:.....	1.500,-- €.	
gesamt.....	10.266,32 €	

2. Länder

Die Berechnungen sind als ungefähre Kostenschätzung pro Bundesland zu verstehen. Zur Organisation und Vorbereitung der Übung je nach Umfang und Dauer:

Personalkosten für zwei Personen (1 A und 1 C) von je 3 - 5 Arbeitstagen/Jahr:

.....	2.550,-- € bis 4.250,-- €
-------	---------------------------

Zur Durchführung der Übung je nach Umfang und Dauer:

Personalkosten für drei Personen der Landesregierung (2 A und 1 C) von mindestens 1 – 3 Arbeitstagen/Jahr:.....	3.200,-- € bis 9.600,-- €.
---	----------------------------

Kosten für durchschnittlich fünf Inlandsdienstreisen pro Jahr à 3 Tage:.....	1.500,-- €.
--	-------------

gesamt.....	7.250,-- € bis 15.350,-- €.
-------------	-----------------------------

Der Verwaltungsaufwand für die Entschädigung von Wiederkäuern und Eiherfern kann durch Erlassung eines Werttarifes gemäß § 51 Abs. 4 TSG verringert werden. Das diesbezügliche Einsparungspotential ist aber wegen stark schwankender Entschädigungszahlen im Voraus nicht quantifizierbar.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (“Veterinärwesen”).

Besonderer Teil

Zum Artikel I:

Zu § 2 a. Abs. 1 und Abs. 5:

Die von Seiten der Europäischen Union in den Tierseuchenbekämpfungs-Richtlinien vorgeschriebenen Übungen wurden bereits in einigen Bundesländern freiwillig durchgeführt, jedoch in den meisten Fällen sporadisch und ohne Einbindung von praktischen Tierärzten vor Ort.

Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung erfordert jedoch ein ständig auf letztem Stand gehaltenes Wissen in Hinblick auf das Erkennen einer Tierseuche und eine bestmögliche Vorbereitung auf das Eintreten einer Seuchensituation um in einer Krisensituation schnell und zielführend agieren zu können.

In den nationalen Krisenplänen sind diese Übungen – allerdings ohne rechtliche Verbindlichkeit - bereits vorgesehen.

Folgende verschiedene Arten von Übungen sollen durchgeführt werden:

- ?? Übungen im Bereich der Verwaltungsebenen;
- ?? Übungen für praktische Tierärzte zur Seuchenerkennung. Diese Übungen haben besondere Bedeutung für Tierärzte, die im Bereich der Kontrolle und in Tiergesundheitsdiensten tätig sind, da das rasche Erkennen eines Seuchenverdachtes vor Ort die Grundlage zur Verhinderung von enormen wirtschaftlichen Schäden, die auf Grund verzögerter Seuchenbekämpfungsmaßnahmen entstehen, darstellt;
- ?? Durchführung von Übungsszenarien zur Bearbeitung bestimmter Fachbereiche;
- ?? Simulationsübungen eines Tierseuchenausbruches;
- ?? Echtzeitübungen.

Zu § 4b Abs. 3 und 4:

Die Bestimmungen betreffend Eisenbahnverkehr (Abs. 3) dienen der Umsetzung des Artikel 7 der Richtlinie des Rates Nr. 97/78 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1998).

Gemäß § 71 Abs. 6 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG) sind die Zoll- und die sonstigen Rechtsvorschriften, solange das Gut unterwegs ist, von der Eisenbahn zu erfüllen.

Die Neuregelung in Abs. 4 ermöglicht eine flexiblere Einhebung der Grenzkontrollgebühren analog den Gebühren nach § 38 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBL. Nr. 532/1995, zuletzt geändert mit BGBL I Nr. 109/2001. Nunmehr ist die Barzahlung der Grenzkontrollgebühren in jenen Fällen nicht mehr erforderlich, in denen den Parteien die bargeldlose Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs mit der Zollbehörde bewilligt worden ist.

Zu § 10 Abs. 3:

Die veterinärbehördlichen Kontrollen von Betrieben bei Seuchengefahr und der innerösterreichische Tierverkehr sind derzeit vom Gesichtspunkt des Veterinärwesens unzureichend geregelt. Der Bundesminister soll daher die Möglichkeit haben, derartige Bestimmungen durch Verordnung bundeseinheitlich festzulegen. Die Erstreckung der EU-Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel (in Österreich umgesetzt mit EBVO 2001, BGBL. II Nr. 355/2001) auf den innerstaatlichen Tierverkehr ist auf internationaler Ebene in Diskussion.

Zu § 13:

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die bereits im Fleischuntersuchungsgesetz festgelegte modernere Regelung, im Seuchenfall die Fleischuntersuchung jedenfalls auch auf Hausschlachtungen auszudehnen.

Zu § 15a:

Der Artikel 24 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest sieht ein generelles Verbot der Verfütterung von Küchenabfällen an Schweine definitiv mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie ab 1. November 2002 vor. Dieses Verbot wurde nunmehr auch in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments festgeschrieben, wobei die

Neuregelung des § 15a einerseits dieser Verordnung entspricht, andererseits aus Gründen der Seuchenhygiene eine zulässige strengere nationale Maßnahme darstellt, weil die EU-Verordnung Wildtiere (insbesondere Wildschweine) oder Hobbytiere (wie zB. Minipigs) nicht erfasst. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Seuchenverbreitung auch durch diese Tiere muss aber auch hier die Verfütterung seuchenhygienisch bedenklicher Stoffe unterbunden werden.

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte werden derzeit in den zuständigen EU-Gremien noch Übergangsfristen für die Verfütterung von Küchen- und Speiseresten an Schweine von bis zu vier Jahren für Betriebe mit bereits bestehenden Bewilligungen unter bestimmten Umständen diskutiert. Diese Möglichkeit kann durch eine Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ ausgeschöpft werden.

Zu § 20 Abs. 1 lit. c und § 24 Abs. 4 lit. c:

Die in den letzten Jahren vermehrt geänderten Haltungsformen von landwirtschaftlichen Nutztieren sollen in diesem Gesetz zum Zweck der verbesserten Seuchenbekämpfung Berücksichtigung finden. Auch Tierhalter von Tieren in Freilandhaltung müssen im Falle des Ausbruches einer hochkontagiösen Tierseuche zur Möglichkeit der Aufstellung dieser Tiere zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen verpflichtet werden können.

Zu § 77 Abs. 7 bis 9:

Diese Bestimmungen sind Übergangsregelungen für die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Verfütterung von Küchenabfällen und Speiseresten. Die Möglichkeit Kundmachungen nach § 15a Abs. 3 bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zu veröffentlichen, soll Verwaltungsbehörden und Tierhaltern ermöglichen, sich zeitgerecht auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu § 51 Abs. 4:

Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung bei Abwicklung der Entschädigungsverfahren und gilt auf Grund des Verweises in § 10 des Tiergesundheitsgesetzes (TGG) auch für Entschädigungen nach dem TGG. Für die Ermittlung des Wertes von Schweinen und Geflügel ist schon nach der derzeitigen Rechtslage die Wertermittlung auf Grund eines Tarifes vorgesehen.

Zum Artikel II:

Zu § 7 Abs. 1:

Diese Bestimmung soll eine flexiblere Gestaltung der bisherigen Tierarzneimittelliste nach § 7 Abs. 1 TAKG ermöglichen.

Zu § 7 Abs. 2a und 2b:

§ 7 Abs. 2a und 2b TAKG dienen der verfassungsrechtlichen Absicherung der bereits erlassenen Tiergesundheitsdienst-Verordnung, „Amtliche Veterinärnachrichten“ Nr. 8a/2002.

Textgegenüberstellung

Artikel I - Tierseuchengesetz

Geltende Fassung:

§ 2a.(1) Bei Ausbruch einer Tierseuche sind, sofern mit den Amtstierärzten das Auslangen nicht gefunden werden kann, Seuchentierärzte aus dem Stand der Sprengeltierärzte oder Landesbezirkstierärzte und, soweit solche nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen, Seuchentierärzte aus dem Stand der freiberuflischen Tierärzte zu bestellen. Hierbei sind vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige Tierärzte heranzuziehen.

(2) bis (4).....

neu

§ 4b.

(3) Im Eisenbahnverkehr hat die Eisenbahn die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr an der Grenzeintrittsstelle der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des folgenden Kalendermonats an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

(4) Für andere als die im Abs.3 genannten Sendungen hat der Anmelder (Abs.2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt der Eintrittsstelle zu erlegen. Die von den Zollämtern vereinnahmten Grenzkontrollgebühren sind monatlich an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2a.(1) Bei Ausbruch einer Tierseuche sind, sofern mit den Amtstierärzten das Auslangen nicht gefunden werden kann, Seuchentierärzte aus dem Stand der Sprengeltierärzte oder Landesbezirkstierärzte und, soweit solche nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen, Seuchentierärzte aus dem Stand der freiberuflischen Tierärzte zu bestellen. Hierbei sind vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige Tierärzte heranzuziehen. Ab 1. 1. 2004 sind nach Möglichkeit solche freiberuflischen Tierärzte zu bestellen, welche nachweislich mindestens einmal im vergangenen Kalenderjahr an einer Schulung gemäß Abs. 5 teilgenommen haben.

unverändert

(5) Der Landeshauptmann hat mindestens einmal jährlich Schulungen für Amtstierärzte und praktische Tierärzte im Bereich Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur Vermittlung der nationalen Krisenpläne, zu organisieren und durchzuführen. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann nach den veterinarpolizeilichen Erfordernissen zur Sicherung einer einheitlichen Ausbildung durch Verordnung Vorschriften über den Mindestumfang und -inhalt dieser Schulungen sowie über die Kontrolle der Teilnahme erlassen.

§ 4b.

(3) Im Eisenbahnverkehr hat die Eisenbahn gemäß § 71 Abs.6 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG), BGBL. Nr. 180/1988, in der jeweils geltenden Fassung, die vorgeschriebenen Grenzkontrollgebühren an der Grenzeintrittsstelle der Sendung anzulasten und an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

(4) Für andere als in Abs.3 genannte Sendungen hat der Anmelder (Abs.2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt, das der veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle örtlich zugeordnet ist, zu erlegen; erst dann darf die Sendung von der Zollstelle überlassen werden. Wird die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzübergang erlegt, so darf abweichend davon die Sendung auch dann von der Zollstelle überlassen werden, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex), ABl. Nr. L 302/1992 vom 19. 10. 1992, bewilligt ist. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und zugunsten

Textgegenüberstellung

Artikel I - Tierseuchengesetz

Geltende Fassung:

§ 10.

neu

Beschau des Schlacht- und Stechviehs

§ 13. In Zeiten bestehender Seuchengefahr hat der Landeshauptmann auf die Dauer der Seuchengefahr für das bedrohte Gebiet nach Anhörung der Landwirtschaftskammer anzuordnen, dass alle Hausschlachtungen der Vieh- und Fleischbeschau unterliegen und dass zur Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau nach Möglichkeit ein Tierarzt heranzuziehen ist.

§ 15a. (1) Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen dürfen nicht verfüttert werden.

(2) Wer andere als die in Abs.1 genannten Speisereste und wer Schlachtabfälle an Klauentiere verfüttern will, bedarf hiefür einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im eigenen Haushalt des Tierhalters angefallene Speisereste an Tiere des eigenen Bestandes verfüttert werden. Diese Speisereste müssen aber vor dem Verfüttern wenigstens durch eine halbe Stunde auf mindestens 95°C erhitzt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu verrechnen.

§ 10.....

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Österreich erforderlich ist, folgende Maßnahmen sowie deren Art und Umfang durch Verordnung anzuordnen:

1. veterinärbehördliche Kontrollen von Tierhaltungsbetrieben, Schlachtbetrieben und sonstigen Betrieben und Einrichtungen gemäß Abs. 1;
2. Meldepflichten und die erforderlichen Begleitdokumente beim innerstaatlichen Verbringen von Tieren;
3. Hygiene-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen des Betriebes und bei der Verbringung von Tieren.

Hiebei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft, auf die Art der abzuwendenden Gefahr, auf die topographischen Verhältnisse, auf die verkehrsmäßigen Gegebenheiten, auf die Dichte und Art der Tierpopulation und auf die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union (EU) Bedacht zu nehmen.

Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Seuchenfall

§ 13. Bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche ist vom Landeshauptmann auf die für die jeweilige Seuche empfänglichen Tierarten § 1 Abs. 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBI. Nr. 522/1982, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 15a. (1) Küchenabfälle oder Speisereste, die von internationalen Transportmitteln, wie Schiffen, Speisewagen oder Flugzeugen, stammen, dürfen an Tiere nicht verfüttert werden.

(2) Die Verfütterung von Küchenabfällen, Speiseresten und tierischen Proteinen an Nutz- und Wildtiere ist verboten.

(3) Wenn und soweit dies nach den Bestimmungen der EU zulässig ist, hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ verfügen, dass Küchenabfälle und Speisereste, die nicht

Textgegenüberstellung

Artikel I - Tierseuchengesetz

Geltende Fassung:

§ 20. (1).....

c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche;

§ 24. (4)

c) *entfällt (BGBl. I Nr. 66/1998)*

§ 51. (4)fehlt

§ 77 (1)bis (5) unverändert

neu

Vorgeschlagene Fassung:

nach Abs. 1 zu entsorgen sind, unter bestimmten Bedingungen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gesammelt und an Schweine verfüttert werden dürfen.

§ 20. (1)

c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche oder gegebenenfalls das Gebot unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich der Haltung zu setzen, die einen Kontakt zu anderen Tieren der für die jeweilige Seuche empfänglichen Arten ausschließen;

§ 24. (4)

c) die Anordnung unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich der Haltung zu setzen, die einen Kontakt zu anderen Tieren der für die jeweilige Seuche empfänglichen Arten ausschließen;

§ 51.(1).....

(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Werttarif für den Verkehrswert von Wiederkäuern und Einhufern festlegen. Die Wertermittlung nach dem Tarif tritt diesfalls an die Stelle der Wertermittlung durch eine Schätzungscommission gemäß Abs. 2 und 3.

§ 77.....

(6) § 2a Abs. 1 und 5, §4b Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 3, § 13, § 15a, § 20 Abs. 1 lit. c und § 24 Abs. 4 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx treten mit dem ersten Tag des dritten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(7) Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxxx wird die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 (ABl. Nr. L 316 vom 1. 12. 2001) sowie die Richtlinie des Rates Nr. 97/78 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1998), in österreichisches Recht umgesetzt.

(8) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx geltenden Bescheide nach § 15a Abs. 2 Tierseuchengesetz,

Textgegenüberstellung**Artikel I - Tierseuchengesetz****Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/1998

treten gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx außer Kraft.

(9) Kundmachungen nach § 15a Abs. 3 können bereits vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx erlassen werden, treten jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx in Kraft.

Textgegenüberstellung

Artikel II – Tierarzneimittelkontrollgesetz

Geltende Fassung:

§ 7....

(1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Arzneimittelsicherheit, des Konsumentenschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch Verordnung festzulegen, welche Tierarzneimittel vom Tierarzt im Rahmen der Bestimmungen des Abs.2 oder des § 12 oder des § 24 Abs.3 des Tierärztekodexes den Tierhaltern überlassen werden dürfen. Diese Verordnung hat die Tierarzneimittel nach Tierart, Indikation und Wirkstoff (Liste der Produkte bzw. Produktbezeichnungen) aufzulisten.

neu

neu

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7.

(1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Arzneimittelsicherheit, des Konsumentenschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch Verordnung festzulegen, welche Tierarzneimittel vom Tierarzt im Rahmen der Bestimmungen des Abs.2 oder des § 12 oder des § 24 Abs.3 des Tierärztekodexes den Tierhaltern überlassen werden dürfen. Hierbei können auch nähere Bestimmungen über die Anwendung der Tierarzneimittel festgelegt werden.

(2).....

(2a) Die gemäß Abs.2 mit Verordnung zu erlassenden Vorgaben für Tiergesundheitsdienste können insbesondere Folgendes beinhalten:

1. Angaben, Bedingungen, Auflagen und sonstige Einschränkungen, die im Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes festzulegen sind;
2. die organisatorischen Anforderungen an den Tiergesundheitsdienst, zum Beispiel hinsichtlich der einzurichtenden Organisationsform, der Organe und deren Befugnisse;
3. Aufgaben des Tiergesundheitsdienstes und Bestimmungen über dessen Betrieb, beispielsweise betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung und Gebühren, die der Tiergesundheitsdienst von den Teilnehmern für erbrachte Leistungen zu fordern berechtigt ist;
4. die Pflichten des Tiergesundheitsdienstes sowie die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Tierhalter und Tierärzte, insbesondere auch Regelungen über die fachliche Weiterbildung und Eigenkontrollen der Betriebsführung sowie Maßnahmen, die der Tiergesundheitsdienst bei Feststellung von Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften zu treffen hat.

(2b) Die gemäß Abs.2 mit Verordnung zu erlassenden Vorgaben für Tiergesundheitsdienste sind nach dem jeweiligen Stand der veterinär- und humanmedizinischen Wissenschaften

1. gemäß den Anforderungen zur Gewährleistung einer möglichst hohen Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft und zur Erzielung eines bestmöglichen Verbraucherschutzes,

Textgegenüberstellung

Artikel II – Tierarzneimittelkontrollgesetz

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

2. entsprechend den Erfordernissen zur Erhaltung der Gesundheit der für die Lebensmittelherstellung bestimmten Tiere,
3. unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und der haltungsbedingten Beeinträchtigungen bei der tierischen Erzeugung und
4. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweils einzubeziehenden Tierarten sowie der jeweiligen Betriebsstruktur in Österreich

festzulegen.